



# Amtsblatt für den Landkreis Cham

Herausgegeben vom Landratsamt Cham

Bezugspreis DM -,90 einschl. Zustellung

Druck: Wein GmbH Cham - Bestellungen an Landratsamt Cham, Telefon (09971) 78-322 oder Zeitungsvertrieb Muggenthaler, Steinmarkt, 8490 Cham, Telefon (09971) 5048

Nr. 30

Donnerstag, den 1. August

1985

## 6. Sitzung des Kreisausschusses

Am Montag, den 5. August 1985, 9.00 Uhr, beginnt im Sitzungssaal des Landratsamtes Cham, Rachelstraße 6, die 6. Sitzung des Kreisausschusses: sie hat folgende

### Tagesordnung:

#### I. Öffentliche Sitzung:

1. Genehmigung der Niederschrift über die 5. Sitzung des Kreisausschusses am 14. 6. 1985
2. Gesetz über die Erprobung und Entwicklung neuer Rundfunkangebote und anderer Mediendienste in Bayern (Medienerprobungs- und -entwicklungsgesetz - MEG -); Genehmigung des Gründungsvertrages der Kabelgesellschaft Oberpfalz/Kelheim GmbH
3. Jahresrechnung 1984 des Landkreises Cham; Vorlage an den Kreisausschuß gemäß Art. 88 Abs. 2 LKRÖ
4. Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Cham und der Stadt Rötzt über die Beteiligung des Landkreises Cham an den Betriebskosten des Hallenbades der Stadt Rötzt; Genehmigung des Haushaltsplans 1985 der Stadt Rötzt, betreffend das Hallenbad Rötzt
5. Abfallbeseitigung im Landkreis Cham; Beseitigung von Problemabfällen aus Haushaltungen
6. Gymnasium Kötzing; Flachdachsanieierung auf der Turnhalle
7. Kreiszuschuß 1985 zur Verbesserung des Fernsehempfangs in Neuhaus, Gemeinde Schorndorf
8. Kreiszuschüsse für das Langlaufzentrum „Scheiben“, Gemeinde Lohberg
9. Sonstiges, Wünsche und Anträge.

Cham, den 25. Juli 1985

#### II. Nichtöffentliche Sitzung.

Landratsamt Cham  
Girmindl, Landrat

### Öffentliche Ausschreibung

Der Landkreis Cham schreibt vorbehaltlich der Mittelbereitstellung die Sanierung der Turnhalle am Robert-Schuman-Gymnasium Cham öffentlich aus.

Es gelangen folgende Bauarbeiten zur Durchführung:

	Schutzgebühr:
1. Spenglerarbeiten DIN 18339	10,- DM
2. Zimmererarbeiten DIN 18334	10,- DM
3. Malerarbeiten - Fassaden-Vollwärmeschutz	10,- DM
4. Gerüstarbeiten	10,- DM

Die Ausführung der Arbeiten ist für den Herbst 1985 vorgesehen.

Firmen, welche nachweislich bereits derartige Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben, werden gebeten, ihre Angebote in einem festverschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Angebot für Spenglerarbeiten usw. für die Sanierung der Turnhalle am Robert-Schuman-Gymnasium Cham“ bis spätestens

Dienstag, den 20. August 1985, 10.00 Uhr

im Landratsamt Cham, Zimmer 110, Rachelstraße 6, 8490 Cham, abzugeben.

Anschließend erfolgt die Angebotseröffnung in der o. g. Reihenfolge.

Die Ausschreibungsunterlagen können ab 6. 8. 1985 beim Architekturbüro Dipl.-Ing. Heribert Preis, Bürgermeister-Brandl-Straße 1, 8495 Roding, Telefon 09461/2864, abgeholt werden.

Die Schutzgebühr ist auf das Konto Nr. 620 000 059 bei der Sparkasse Cham oder direkt bei der Kreiskasse des Landratsamtes Cham einzuzahlen.

**Inhalt:** I. Bekanntmachungen Landratsamt und Landkreis: 6. Sitzung des Kreisausschusses. - Öffentliche Ausschreibung des Landkreises Cham über die Sanierung der Turnhalle am Robert-Schuman-Gymnasium Cham. - Öffentliche Ausschreibung des Naturparkvereins Waldmünchen über die Instandsetzung eines Wanderweges bei Gleißenberg. - Erweiterung des kirchlichen Friedhofes in Neubäu, Gemeinde Roding. - Verordnung des Landratsamtes Cham über die Reinhaltung des für die Wasserversorgung der Fremdenpension Rosa Kress, Altlohberghütte 4, 8491 Lohberg, Landkreis Cham.

II. Sonstige Bekanntmachung: Billigung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Radling II. - Öffentliche Ausschreibung der Gemeinde Lohberg über die Erweiterung der Parkplätze auf der Scheiben. - Öffentliche Ausschreibung der Gemeinde Zell über den Ausbau der GVStr. CHA 23 (Beucherling) - Unterranning; I. BA. - Bekanntmachung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans für die Gemeinde Miltach für das Jahr 1985.

Der Zahlungsbeleg ist bei Anforderung des Leistungsverzeichnisses vorzulegen.

Bei der Eröffnung der Angebote sind Bieter und ihre Bevollmächtigten zugelassen.

Cham, den 30. Juli 1985

Landratsamt Cham  
Girmindl, Landrat

402 - 642/12

**Verordnung des Landratsamtes Cham über die Reinhaltung des für die Wasserversorgung der Fremdenpension Rosa Kress, Altlohberghütte 4, 8491 Lohberg, Landkreis Cham, bestimmten Wassers vom 25. 7. 1985.**

Das Landratsamt Cham erläßt auf Grund der Art. 36 und 75 Abs. 1 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. 9. 1981 (GVBl. S. 425) folgende

### Verordnung:

#### § 1 Allgemeines

Zur Reinhaltung des für die Wasserversorgung der Fremdenpension Rosa Kress, Altlohberghütte 4, 8491 Lohberg, bestimmten Wassers wird in der Gemeinde Lohberg das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 6 erlassen.

#### § 2 Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus

- 1 Fassungsereich,
- 1 engeren Schutzzone,
- 1 weiteren Schutzzone.

(2) Der **Fassungsbereich** umschließt einen Teil des Grundstücks Fl.-Nr. 148/16 der Gemarkung Lohberg.

Er hat ein Ausmaß von 20 m (Breite) x 30 m (Länge hangaufwärts). Die Grundlinie von 20 m liegt hierbei etwa 5 m unterhalb der Fassungsstelle.

(3) Die **engere Schutzzone** umfaßt Teile der Grundstücke Fl.-Nrn. 148/16, 147/7 und 147/8 der Gemarkung Lohberg.

(4) Die **weitere Schutzzone** umfaßt Teile der Grundstücke Fl.-Nrn. 148/16, 147/7 und 147/8 der Gemarkung Lohberg.

(5) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in dem im Anhang veröffentlichten Lageplan eingetragen. Im übrigen ist ein Lageplan im Maßstab 1:5.000 im Landratsamt Cham und in der Gemeindekanzlei Lohberg niedergelegt; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

(6) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(7) Der Fassungsereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

#### § 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind



	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III

### 1. Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau

1.1 Organische und mineralische Düngung ausgenommen Nummern 1.2 – 1.4	verboten	—	—
1.2 Gülle- oder Jaucheausbringung mit Faß	verboten	verboten auf abgeernteten Böden ohne unmittelbar folgenden Zwischenfrucht- oder Hauptfruchtanbau, auf Brache, gefrorenen oder schneebedeckten Böden	
1.3 Gülle- oder Jaucheausbringung mit Leitungen, Aufbringen von Klärschlamm	verboten	verboten	Nummer 1.2 gilt entsprechend
1.4 Überdüngung und das Aufbringen von Abwasser		verboten	
1.5 offene Lagerung organischer Dungstoffe und von Mineraldünger, Feldsilage mit Gärtsaftanfall zu betreiben		verboten	
1.6 Massentierhaltung		verboten	
1.7 Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln	verboten	Die Anwendungsverbote und -beschränkungen in der „Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel“ vom 19. 12. 80 (BGBl. I S. 2335) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten; soweit dort die Anwendung nach Maßgabe der „Vorbemerkung“ zulässig ist, ist die Kreisverwaltungsbehörde die zuständige Behörde	
1.8 Dräne und Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern	verboten		—
1.9 Gartenbaubetriebe zu errichten oder zu erweitern	verboten		—
1.10 Rodung, Umbruch von Dauergrünland		verboten	

### 2. Sonstige Bodennutzungen

Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Torfstiche. Ausgenommen sind die übliche land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung sowie in der weiteren Schutzzone Bauwerksgründungen ohne Aufdeckung des Grundwassers		verboten	
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	----------	--

### 3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

3.1 Abfall einschl. Klärschlamm zu behandeln, zu lagern oder abzulagern		verboten	
3.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen	verboten		—
3.3 Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern		verboten	
3.4 Sickerschächte und Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern		verboten	
3.5 Jauche- und Güllebehälter, befestigte Dungstätten, Gärfutterbehälter zu errichten oder zu erweitern	verboten		—
3.6 gesammeltes Abwasser durchzuleiten	verboten		verboten, sofern nicht die Dichtheit der Kanäle vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird
3.7 Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a Abs. 2 WHG zu errichten und zu betreiben		verboten	
3.8 Abwasser einschließlich Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen zu versenken oder zu versickern		verboten	
3.9 von Straßen- oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern	verboten	verboten, ausgenommen breitflächiges Versickern bei öffentlichen Feld- und Waldwegen, sowie beschränkt öffentlichen Wegen und Eigentümerwegen	verboten, ausgenommen breitflächiges Versickern, wenn das Grundwasser durch gute Deckschichten geschützt ist

### 4. Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung

4.1 Bergbau	verboten		
4.2 Durchführung von Bohrungen			verboten, wenn dadurch gute Deckschichten zerrissen oder Einnuldrungen oder offene Wasseransammlungen herbeigeführt werden



Entspricht Zone	im Fassungsereich		in der Engeren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone
	I	II	III	III
4.3 Straßen, Wege Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege	--	
4.4 zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- oder auswaschbare Materialien (z. B. Teer, Schlacke u. a.) zu verwenden		verboten		
4.5 Wagenwaschen und Ölwechsel	verboten		--	
4.6 Bade- und Zeltplätze, die keine baulichen Anlagen sind, einzurichten oder zu erweitern, Abstellen von Wohnwagen	verboten		--	
4.7 Sportanlagen, die keine baulichen Anlagen sind, zu errichten oder zu erweitern	verboten		--	
4.8 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern und Manöver durchzuführen *)		verboten		
4.9 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern		verboten		
4.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten		--	
<b>5. Sonstige bauliche Nutzungen</b>				
5.1 Betriebe und betriebliche Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern		verboten		
5.2 Sonstige bauliche Anlagen, zu errichten oder zu erweitern	verboten			verboten, sofern Abwasser nicht in eine Sammelentwässerung eingeleitet und die Dichtheit der Kanäle, einschließlich der Anschlußleitungen, nicht vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird.
5.3 Anlagen zur Bearbeitung oder Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern und zu betreiben		verboten		

**6. Betreten**

verboten, außer durch Befugte

\*) auf das Rundschreiben vom 1. 8. 84 (IIB3-4532.5-0.15) „Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten“ wird hingewiesen.

- (2) Die Verbote des Abs. 1 Nummern 4.2 und 5.2 gelten nicht für Maßnahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.
- (3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Anlagen- und Fachbetriebsverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

**§ 4 Ausnahmen**

- (1) Das Landratsamt Cham kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
  1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
  2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Cham vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wieder hergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

**§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes

Cham, zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

**§ 6 Duldungspflicht**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsereiches und der Schutzzone durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

**§ 7 Entschädigung**

Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach Art. 36 und 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

**§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 95 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. einem Verbote nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt.
- 2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

**§ 9 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cham in Kraft.

Cham, den 25. Juli 1985

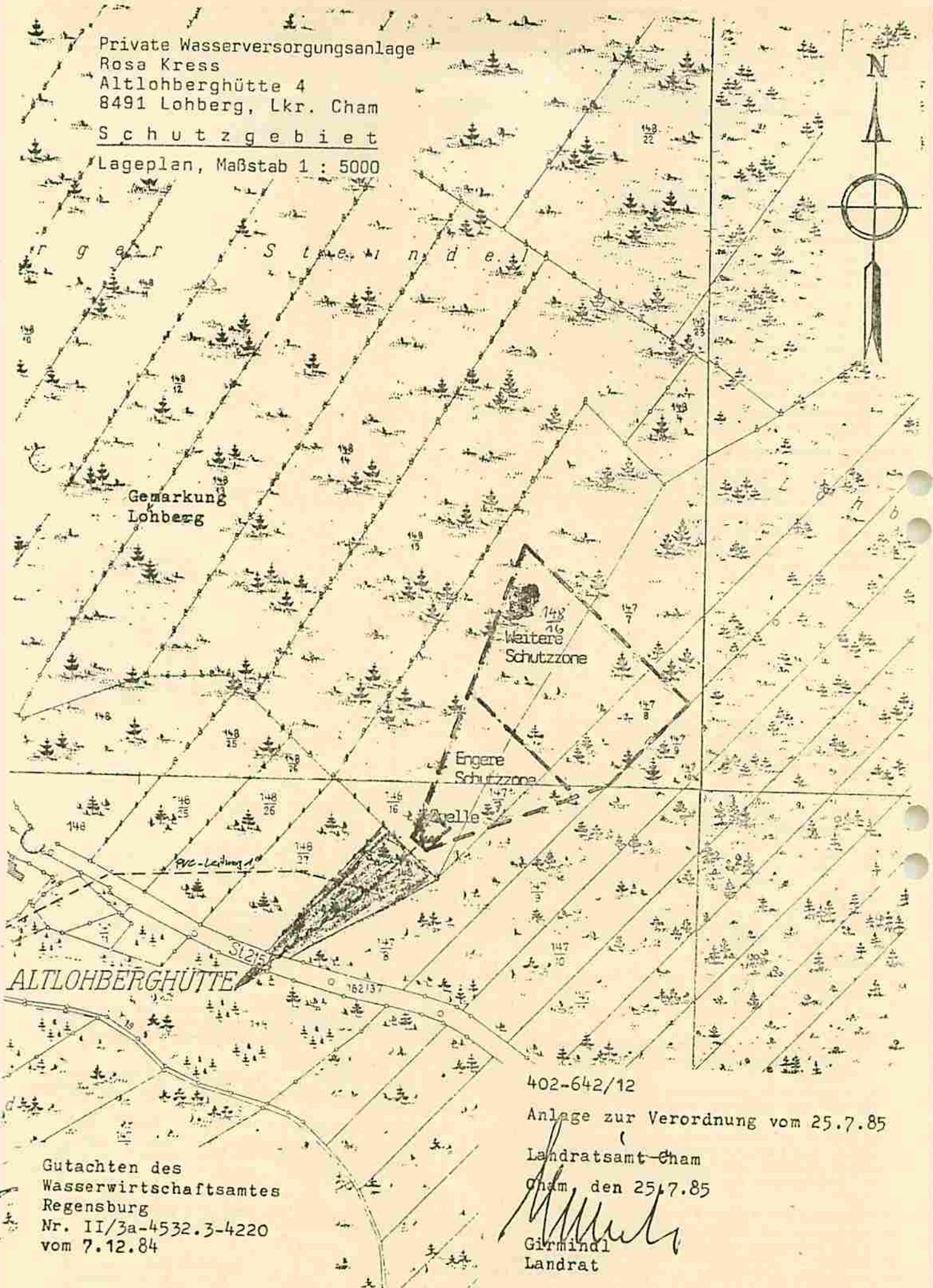
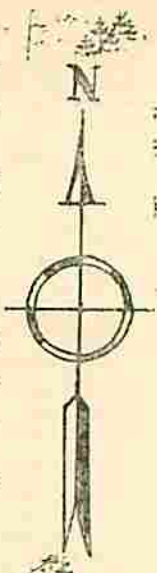
**Landratsamt Cham**  
Girmindl, Landrat

66d



Private Wasserversorgungsanlage  
Rosa Kress  
Altlohberghütte 4  
8491 Lohberg, Lkr. Cham

Schutzgebiet  
Lageplan, Maßstab 1 : 5000



402-642/12  
Anlage zur Verordnung vom 25.7.85  
Landratsamt Cham  
Cham, den 25.7.85  
*[Signature]*  
Girmindl  
Landrat

Gutachten des  
Wasserwirtschaftsamtes  
Regensburg  
Nr. II/3a-4532.3-4220  
vom 7.12.84



**Öffentliche Ausschreibung**

Der Naturparkverein Waldmünchen e. V. schreibt vorbehaltlich der Mittelbereitstellung das

**„Instandsetzen eines Wanderweges bei Gleißenberg“**

öffentlich aus.

Im wesentlichen gelangen folgende Leistungen zur Durchführung:

Erdarbeiten	200 m <sup>3</sup>
Schottertragschicht	5 to
Rohrleitungen	30 lfm

Firmen, welche nachweislich bereits derartige Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben, werden gebeten, ihr Leistungsverzeichnis bis spätestens

**Mittwoch, den 14. 8. 1985, 11.00 Uhr**

beim Landratsamt Cham, Rachelstraße 6, Zi.-Nr. 110, abzugeben. Die Angebotseröffnung findet im Besprechungszimmer Nr. 203 statt.

Die Leistungsverzeichnisse können ab Montag, 5. 8. 1985, beim Landratsamt Cham, Zi.-Nr. 211, abgeholt werden.

Die Schutzgebühr in Höhe von 10,- DM ist auf das Konto Nr. 820 000 059 bei der Kreissparkasse Cham oder direkt bei der Kreiskasse im Landratsamt Cham einzuzahlen.

Cham, den 26. Juli 1985

**Landratsamt Cham**  
Girmindl, Landrat

Az. 304 - 554

**Vollzug des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 24. 9. 1970 (GVBl. S. 417), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. 11. 1974 (GVBl. S. 610); Erweiterung des kirchlichen Friedhofes in Neubäu, Gemeinde Roding**

Die Kath. Kirchenverwaltung Neubäu hat unter Vorlage von Plänen um die Genehmigung zur Erweiterung des kirchlichen Friedhofes in Neubäu auf dem Grundstück Fl.-Nr. 378/6, Gemarkung Neubäu, Gemeinde Roding, ersucht.

Dieses Vorhaben wird hiermit gemäß § 22 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes (Bestattungsverordnung - BestV -) vom 9. 7. 1970 (GVBl. S. 671), geändert durch Verordnung vom 26. 11. 1976 (GVBl. S. 803), öffentlich bekanntgegeben, mit der Aufforderung etwaige Einwendungen vorzubringen.

Die Pläne liegen 3 (drei) Wochen beim Landratsamt Cham, Zimmer 031, aus. Die Auslegungsfrist beginnt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cham.

Cham, den 25. Juli 1985

**Landratsamt Cham**  
Girmindl, Landrat

6-64

**Öffentliche Ausschreibung**

Die Gemeinde Lohberg, vertreten durch Herrn Bürgermeister Sperl, schreibt vorbehaltlich der Mittelbereitstellung die Erweiterung der Parkplätze auf der Scheiben, Gemeinde Lohberg, öffentlich aus.

Im wesentlichen gelangen folgende Arbeiten zur Durchführung:

500 m <sup>3</sup> Oberbodenarbeiten
700 m <sup>3</sup> Erdarbeiten
600 m <sup>3</sup> Frostschuttschicht
1.000 m <sup>2</sup> Bitu-Tragschicht
1.000 m <sup>2</sup> Asphaltfeinbeton

Firmen, welche nachweislich bereits derartige Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben, werden gebeten, ihr Angebot bis spätestens

**Freitag, den 16. 8. 1985, 11.30 Uhr**

beim Landratsamt Cham, Rachelstraße 6, Zi.-Nr. 110, einzureichen. Die Angebotseröffnung findet im Besprechungszimmer Nr. 203, II. Stock, statt.

Die Schutzgebühr in Höhe von 20,- DM ist auf das Konto-Nr. 310 832 bei der Raiffeisenkasse Lohberg zugunsten der Gemeinde Lohberg einzuzahlen.

Die Leistungsverzeichnisse können ab Montag, den 5. August 1985 von der Tiefbauabteilung, Zi.-Nr. 211, Landratsamt Cham bezogen werden.

Lohberg, den 29. Juli 1985

**Gemeinde Lohberg**  
Sperl, 1. Bürgermeister

6-64

**Öffentliche Ausschreibung**

Die Gemeinde Zell vertreten durch Herrn Bürgermeister Kulzer, schreibt vorbehaltlich der Mittelbereitstellung den

**Ausbau der GVStr. CHA 23 (Beucherling) - Unterranning; I. BA** öffentlich aus.

Im wesentlichen gelangen folgende Arbeiten zur Durchführung:

700 m <sup>3</sup> Oberbodenarbeiten
500 m <sup>3</sup> Erdarbeiten
1.000 m <sup>3</sup> Frostschuttschicht
4.000 m <sup>2</sup> Bitu-Tragschicht
4.000 m <sup>2</sup> Asphaltfeinbeton

Firmen, welche nachweislich bereits derartige Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben, werden gebeten, ihr Angebot bis spätestens

**Freitag, den 16. 8. 1985, 11.00 Uhr**

beim Landratsamt Cham, Rachelstraße 6, Zi.-Nr. 110, einzureichen. Die Angebotseröffnung findet im Besprechungszimmer Nr. 203, II. Stock, statt.

Die Schutzgebühr in Höhe von 30,- DM ist auf das Konto Nr. 061 4099 bei der Raiffeisenbank Roding einzuzahlen.

Die Leistungsverzeichnisse können ab Montag, den 5. 8. 1985 beim Landratsamt Cham, Zi.-Nr. 211 bezogen werden.

Zell, den 29. Juli 1985

**Gemeinde Zell**  
Kulzer, 1. Bürgermeister

**Hinweis der Gemeinde Schorndorf; Billigung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Radling II.**

Die vom Ing.-Büro Panyrek, Zandt, gefertigte 1. Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet Radling II wurde mit Beschluß des Gemeinderates am 18. 7. 1985 gebilligt.

Der Änderungsentwurf des Bebauungsplanes mit Begründung liegt in der Zeit vom 31. Juli 1985 bis 2. September 1985 im Rathaus, Kirchplatz 1, Zimmer 202, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

Schorndorf, den 22. Juli 1985

**Gemeinde Schorndorf**  
Haimerl, 1. Bürgermeister

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans für die Gemeinde Miltach für das Jahr 1985**

Der Gde.-Rat Miltach hat in der Sitzung am 20. 6. 1985 die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Jahr 1985 beschlossen.

Das Landratsamt Cham hat mit Schreiben vom 22. 7. 1985 AZ: 20 - 941/16 festgestellt, daß die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

Haushaltssatzung und Haushaltsplan mit ihren Anlagen liegen ab 1. 8. 1985 während des gesamten Jahres während der Amtsstunden in der Verwaltungsgemeinschaft Miltach zur Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung zum 1. 1. 1985 in Kraft.

Miltach, den 1. August 1985

**Gemeinde Miltach**  
Röll, 1. Bürgermeister



**Bekanntmachung über den Erlaß einer Verordnung über das Verbrennen pflanzlicher Gartenabfälle mit Holzgehalt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Gemeinde Miltach**

Der Gemeinderat Miltach hat am 18. 4. 1985 eine Verordnung über das Verbrennen pflanzlicher Gartenabfälle mit Holzgehalt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Gde. Miltach beschlossen.

Die Verordnung liegt während der Dienststunden in der Verwaltungsgemeinschaft Miltach zur Einsichtnahme auf und kann dort eingesehen werden.

Die Verordnung ist nicht genehmigungspflichtig und tritt am Tage nach dieser Bekanntmachung in Kraft.

Miltach, den 8. August 1985

**Gemeinde Miltach**  
R ö l l, 1. Bürgermeister

**Bekanntmachung über den Erlaß einer Verordnung über das Verbrennen pflanzlicher Gartenabfälle mit Holzgehalt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Gemeinde Zandt**

Der Gemeinderat Zandt hat am 12. 4. 1985 eine Verordnung über das Verbrennen pflanzlicher Gartenabfälle mit Holzgehalt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Gde. Zandt beschlossen.

Die Verordnung liegt während der Dienststunden in der Verwaltungsgemeinschaft Miltach zur Einsichtnahme auf und kann dort eingesehen werden.

Die Verordnung ist nicht genehmigungspflichtig und tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Zandt, den 8. August 1985

**Gemeinde Zandt**  
K l e m e n t, 1. Bürgermeister

**Hinweis für die Abonnenten**

Um beim Einzugsverfahren des Bezugspreises für dieses Blatt Kosten einsparen zu können, wird nochmals gebeten, sich am Abbuchungsverfahren zu beteiligen.

Füllen Sie bitte das nachstehende Formular aus und geben Sie es unterschrieben an den Zeitungsvertrieb Muggenthaler, 8490 Cham oder an das Landratsamt Cham.

Hier bitte abtrennen!

Das Landratsamt Cham ist berechtigt durch den Zeitungsvertrieb Muggenthaler, Cham, die Bezugsgebühr für das Amtliche Mitteilungsblatt für den Landkreis Cham monatlich nachträglich

von meinem Konto

bei  
abbuchen zu lassen.

Diese Abbuchungsermächtigung gilt ab Nr. 1985 und kann jederzeit von mir widerrufen werden.

, den 1985.

Unterschrift